

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2016

Nr. 41

ausgegeben am 4. Februar 2016

Gesetz

vom 2. Dezember 2015

betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Verwalter alternativer Investmentfonds

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich
Meine Zustimmung:¹

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 19. Dezember 2012 über die Verwalter alternativer
Investmentfonds (AIFMG), LGBl. 2013 Nr. 49, wird wie folgt abgeän-
dert:

Art. 48 Abs. 2

2) Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Vorschriften über Zeugnis-
oder Auskunftspflicht gegenüber den Strafgerichten, der Stabsstelle FIU
und den Behörden und Stellen der Aufsicht sowie die Bestimmungen
über die Zusammenarbeit mit der Stabsstelle FIU oder mit den zuständi-
gen Behörden und Stellen der Aufsicht.

¹ Bericht und Antrag sowie Stellungnahme der Regierung Nr. 75/2015 und 127/2015

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom 2. Dezember 2015 betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Stabsstelle Financial Intelligence Unit in Kraft.

In Stellvertretung des Landesfürsten:

gez. *Alois*

Erbprinz

gez. *Adrian Hasler*

Fürstlicher Regierungschef